

Windenergie im Stadtgebiet von Hameln

Möglichkeiten - Zukunftschancen - Grenzen

Vorlage zur politischen Beratung

2023



Beschlussvorlage		10.08.2023	119/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Windenergie im Stadtgebiet von Hameln			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ortsrat Sünteltal	30.08.2023				
Ortsrat Haverbeck	25.09.2023				
Ortsrat Afferde	28.09.2023				
Ortsrat Hilligsfeld	05.10.2023				
Ortsrat Halvestorf	05.10.2023				
Ortsrat Wehrbergen	10.10.2023				
Ausschuss für Stadtentwicklung	11.10.2023				
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	12.10.2023				
Verwaltungsausschuss	01.11.2023				
Rat	08.11.2023				

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
14 Finanzen	
51 Umwelt und Klimaschutz	
Fachbereichsleitung 5 Umwelt und technische Dienste	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag**119/2023**

1. Dem vorgestellten Konzept zur planungsrechtlichen Bereitstellung weiterer Anlagenstandorte für Windenergie im Bereich der Stadt Hameln wird zugestimmt. Die in der Anlage 1 dargestellten möglichen Anlagenstandorte sollen weiterverfolgt und die bauliche Umsetzung forciert werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die aufgezeigte Vorgehensweise mit den entsprechenden Betreibern für Windenergieanlagen vertraglich zu sichern. Den in der Anlage beigefügten Vertragsentwürfen wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, für Bestands- und für geplante Anlagen Vereinbarungen gemäß § 6 EEG mit den Anlagenbetreiber abzuschließen. Für die erwarteten Einnahmen gemäß § 6 EEG sind dann dementsprechende Einnahmeansätze für den städtischen Haushalt und entsprechende Ausgabeansätze zu Gunsten der Ortsteile in den städtischen Haushalt aufzunehmen.

Begründung**119/2023**

Die Stadt Hameln ist dazu aufgerufen, ihren Beitrag zur Umsetzung der Energiewende zu leisten. Hintergrund ist der Entwurf eines „Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, zur finanziellen Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien und zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes“, welcher sich aktuell in der Verbandsbeteiligung befindet. Demgemäß ist für den Landkreis Hameln-Pyrmont als regionales Teilflächenziel die Ausweisung von 0,8 % der Kreisfläche für den Ausbau von Windenergie vorgesehen, nahezu eine Verdoppelung der bisher bereitgestellten Flächen von etwa 0,45 % des Kreisgebietes.

Es müssen also im gesamten Landkreis – einschließlich der Stadt Hameln – erhebliche Anstrengungen zur Ausweisung von weiteren Flächen für Windenergie unternommen werden, um noch die planungsrechtliche Steuerung in der Hand zu behalten. Das im Gesetzesentwurf enthaltene Flächenziel muss bis zum 31.12.2026 erreicht werden. Kann dieser Flächenanteil zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht werden, müssen Windenergieanlagen (WEA) im gesamten Landkreis, einschließlich des Stadtgebietes, baurechtlich als privilegierte Bauvorhaben betrachtet werden. Damit würde die sogenannte „Superprivilegierung“ eintreten, wonach der Windenergienutzung keinerlei andere Schutzgüter mehr entgegengehalten werden können. Das würde bedeuten, dass Steuerungsmöglichkeiten durch die Stadt Hameln vollständig entfallen und damit eine „Verspargelung“ droht.

Bis der Landkreis Hameln-Pyrmont das Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zur Ausweisung weiterer Windvorranggebiete einleitet, hat die Stadt Hameln die Möglichkeit, in Wahrnehmung der eigenen Planungshoheit, Standorte für WEA eigenständig festzulegen. Es ergibt sich damit aktuell ein Zeitfenster für die Stadt Hameln, autark und eigenständig mit den möglichen Betreibern zu verhandeln. Stand heute schließt sich das Zeitfenster spätestens am 31.12.2026, oder vorher, sofern der Landkreis vorher eine entsprechende Flächenausweisung im RROP vornehmen kann.

Die Abteilung 41 hat alle möglichen Flächenpotentiale geprüft und ist, vorbehaltlich der immissionschutzrechtlichen Genehmigung, zu dem Schluss gekommen, dass die Möglichkeit besteht, 8 – 10 weitere WEA städtebaulich verträglich innerhalb des Stadtgebietes zu errichten. Bei den angestrebten Standorten wird neben der Einhaltung der harten Tabukriterien (z.B. Historische Wälder, Naturschutzgebiete, Hubschraubertiefflugtrasse etc.) ein Mindestabstand von 750 m, bzw. der dreifachen

Anlagenhöhe, zu den mit Wohnen belegten Ortsrändern vorgesehen. Zu Splittersiedlungen und Einzelwohnlagen wird der rechtliche Mindestabstand von mindestens der zweifachen Anlagenhöhe eingehalten. Die möglichen Standorte und genaueren Anlagenspezifika sind in der Karte in der Anlage 1 dargestellt. Wobei zwei der dargestellten Standorte im Randbereich innerhalb eines Hubschrauber-Tiefflugkorridors liegen (Nr. 10 und 22, Fa. Landwind) und damit die Machbarkeit der Zustimmung der Bundeswehr unterliegt. Derzeit läuft diesbezüglich eine Anfrage bei der Bundeswehr.

Nachrichtlich sei an dieser Stelle erwähnt, dass im Bereich der Kläranlage von Hameln eine weitere WEA mit einer Gesamthöhe von 99 m zur Eigenversorgung geplant ist. Diese ist außerhalb des verfolgten Konzeptes zur planungsrechtlichen Vorbereitung von weiteren WEA-Standorten zu sehen.

Neben den übergeordneten klimapolitischen Vorgaben des Bundes und des Landes ist die Absicht der Stadtwerke Hameln Weserbergland, in Kooperation mit den Windanlagenbetreibern, in größerem Umfang in zu errichtende WEA im Stadtgebiet zu investieren, um die Preis- und Versorgungssicherheit zu stärken, Grund für die Befassung mit zusätzlichen Standorten für WEA im Stadtgebiet von Hameln. Die verfolgten Ziele sind die Gewährleistung von stabilen Strompreisen und eine möglichst autarke, krisenfeste Energieversorgung für Hameln. Neben diesen Vorteilen für jeden Bürger im Versorgungsgebiet der Stadtwerke, werden auch sozialverträgliche Tarife angestrebt.

Darüber hinaus ist hier auch das klimapolitische Ziel der Stadt Hameln zu nennen, bis 2035 klimaneutral zu sein (siehe u.a. Vorlage 130/2021-1 zur Fortschreibung des kommunalen Klimaschutzkonzeptes). Im Entwurf des neuen Klimaschutzkonzeptes ist die CO₂-Einsparung durch 9 mögliche Windenergieanlagen als wichtiger Baustein eingerechnet. Werden entsprechende Ausbauziele nicht erreicht, steigt die für das Erreichen der Klimaneutralität nötige Kompensation entsprechender CO₂-Äquivalente. Durch den Betrieb einer zusätzlichen WEA können im Mittel Einsparungen von ca. 6.000 Tonnen CO₂ im Jahr realisiert werden. Vergleichsmaßstab ist hierbei der durchschnittliche CO₂-Fußabdruck der Stromerzeugung in Deutschland.

Ein wichtiges Argument für die Bereitschaft, WEA in der Nachbarschaft zu dulden, ist darüber hinaus die sogenannte Akzeptanzabgabe gemäß § 6 EEG¹. Aus diesem Grund sollen für alle Anlagen (geplante und vorhandene) entsprechende Verträge zur finanziellen Beteiligung der Stadt geschlossen werden. Diese beträgt 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde und wird anteilig an Standortkommunen ausgeschüttet, deren Gemeindegebiet von einem Radius von 2,5 km um die jeweilige WEA erreicht wird. Es ergeben sich nach überschlägiger Ermittlung Einnahmemöglichkeiten über den § 6 EEG von bis zu 350.000 €/a für das Stadtgebiet, abhängig von der Anzahl der realisierten Anlagen und deren jeweiliger Leistung. Die Anlagenbetreiber haben zugesichert, die als Anlage 2 beigefügte Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

Die Verwaltung schlägt vor, die auf Basis des § 6 EEG erzielbaren Einnahmen zu einem Teilbetrag von einem Drittel in die direkte Verfügungsgewalt der betroffenen Ortsteile zu geben. Als Verteilmaßstab an die Ortsteile wird vorgeschlagen, dass jeder Ortsteil, der in einem 1 km Radius zu einer WEA liegt, von diesem Betrag im gleichen Verhältnis wie die anderen, ebenfalls im 1 km-Radius der WEA liegenden Ortsteile profitiert (siehe Anlage 4). Dies wäre zu gegebener Zeit (Errichtung der jeweiligen Anlagen) im Haushalt der Stadt abzubilden.

Es ist beabsichtigt, dass die Stadt Hameln mit den einzelnen Betreibern städtebauliche Verträge abschließt, in denen die Stadt ihrerseits eine Ausnahme von den Darstellungen des (noch gültigen) Flächennutzungsplans in Aussicht stellt und von den Betreibern wiederum die Akzeptanz zu der oben beschriebenen Vorgehensweise erwartet. Zudem verpflichten sich die Akteure dazu, den bestehenden Flächennutzungsplan anzuerkennen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Stadt Hameln die Steuerung von WEA im Stadtgebiet in der Hand behält. Der Entwurf des Vertrages ist als

¹ EEG = Erneuerbare Energien Gesetz

Anlage 3 beigefügt. Die Vertragsentwürfe wurden fachlich und rechtlich von einem Anwaltsbüro (Kanzlei Dr. Fricke & Kollegen PartG mbB, Hannover) überprüft.

Es geht aktuell ausschließlich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für mögliche WEA-Standorte. Jeder Standort muss dann noch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen, in dem im Einzelnen die konkreten Anforderungen geprüft werden und auch entsprechende Gutachten (z.B. Fauna, Schallschutz, Schattenwurf) vorgelegt werden müssen.

Eine langfristige Rechtsbindung als Windvorranggebiet und die Möglichkeit, vollumfänglich in die Flächenbeitragswerte des Landkreises einzufließen, wird dann durch die Übernahme der entsprechenden Flächen in das Regionale Raumordnungsprogramm erreicht.

Mittelfristig wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes angestrebt. In diesem Zuge würden dann die jetzt erarbeiteten Standorte als kommunale Windvorranggebiete entsprechende Berücksichtigung finden.

Personelle Auswirkungen

- Ja. Der personelle Aufwand wird durch das vorhandene Personal geleistet.

Finanzielle Auswirkungen

- Ja.
Es ergeben sich Einnahmemöglichkeiten über den § 6 EEG von bis zu 350.000 €/a für das Stadtgebiet, abhängig von der Anzahl der umgesetzten Anlagen und der jeweiligen Leistung.

Organisatorische Auswirkungen

- Ja

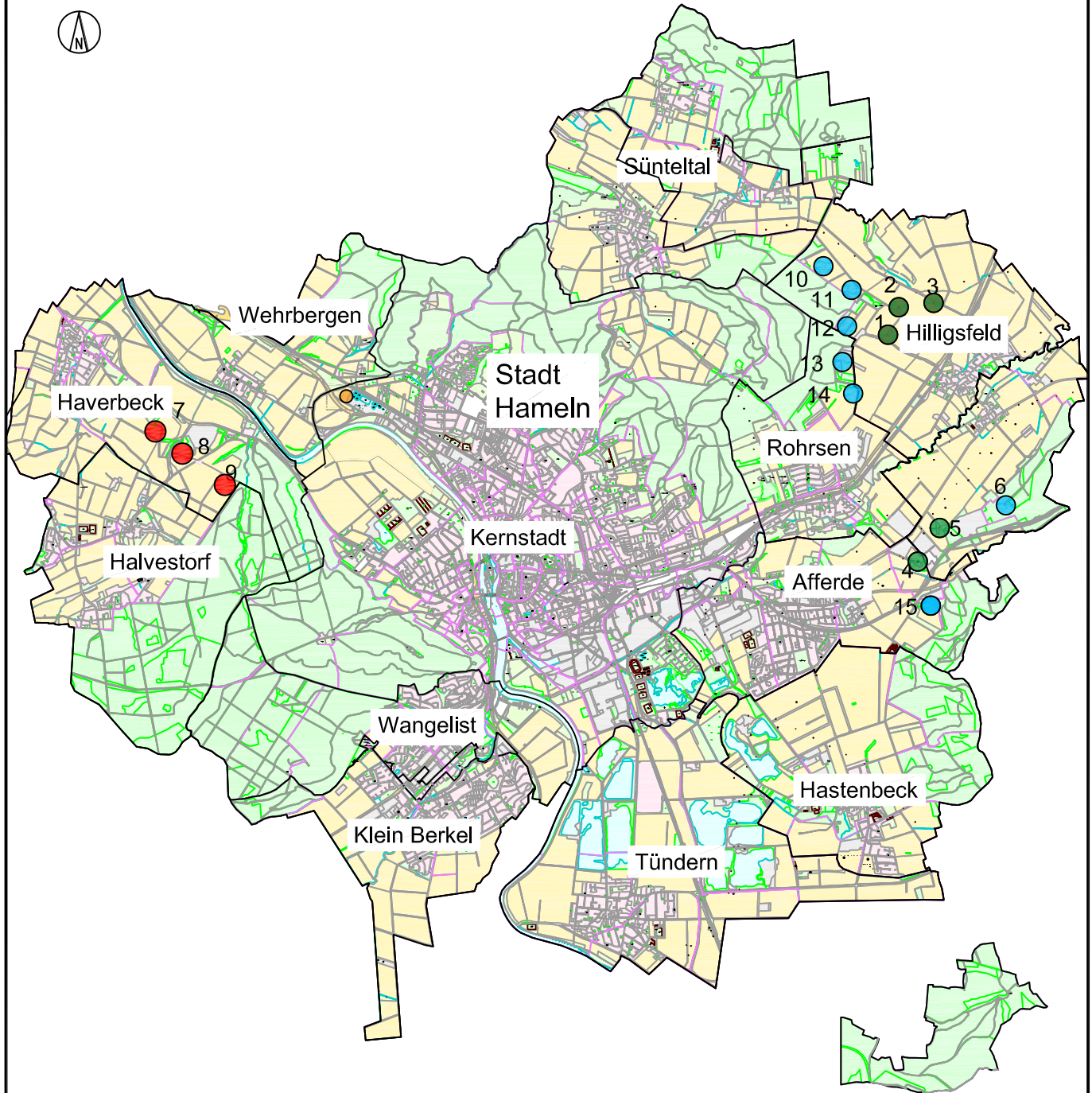
Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Ja, es ergeben sich Einsparmöglichkeiten von ca. 50.000 T CO₂-Äquivalente bei einer Umsetzung von 9 WEA.

Anlagen	119/2023
Anlage 1 Mögliche Windenergieanlagenstandorte im Stadtgebiet	
Anlage 2 Vereinbarung zur Selbstverpflichtungserklärung § 6 EEG	
Anlage 3 Vereinbarung der Stadt Hameln zum Ausbau WEA	
Anlage 4 Aufteilung Einnahmen § 6 EEG	
Änderungen / Ergänzungen	119/2023

Anlage 1

Mögliche Windenergieanlagenstandorte im Stadtgebiet Übersicht



Windenergieanlagen in Betrieb*

- 1 - 4: Landwind
- 5: EnGeWe

- Windenergieanlage geplant
Eigenversorgung ABW (Kläranlage)

Windenergieanlagen in Planung

- 6: Landwind
- 10-14: Landwind
- 15: Regenerative Energien Weserbergland
- 7 - 9: Juwi

* jeweils symbolische Darstellung

Stand: August 2023

Selbstverpflichtungserklärung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

des

[...],

im Folgenden „**Projektierer**“,

gegenüber der

Gemeinde [...], vertreten durch [...],

im Folgenden „**Gemeinde** [...]“

Der Projektierer plant die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (im Folgenden: „WEA“), die jeweils eine elektrisch installierte Leistung von mehr als 1000 Kilowatt aufweisen sollen.

Die geplanten WEA befinden sich möglicherweise auf dem Gebiet der Gemeinde bzw. die Gemeinde ist von der Errichtung der WEA möglicherweise betroffen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023¹. Die geplanten WEA befinden sich möglicherweise auch auf dem Gebiet einer oder mehrerer Nachbargemeinde(n) bzw. die Nachbargemeinde(n) ist/sind möglicherweise ebenfalls von der Errichtung betroffen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Sätze zu den betroffenen Gemeinden bzw. Nachbargemeinden insoweit entsprechend.

Die Errichtung der WEA hängt noch von zahlreichen gegenwärtig noch ungewissen Bedingungen ab, so dass nicht sicher ist, ob und in welchem Umfang das Projekt tatsächlich umgesetzt wird. Insbesondere sind die zivilrechtlichen Verträge zur Nutzung der Flächen, auf denen die WEA errichtet werden sollen, noch nicht abgeschlossen. Auch der genaue Standort bzw. die genauen Standorte der WEA stehen noch nicht fest.

Der Projektierer möchte der Gemeinde eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA anbieten.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Projektierer Folgendes:

1. Der Projektierer verpflichtet sich im Hinblick auf die jeweilige WEA, die auf dem Gebiet der Gemeinde errichtet wird bzw. von denen die Gemeinde betroffen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 ist, zur Abgabe eines verbindlichen Angebots über den Abschluss eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 entsprechend des Mustervertrags der FA Wind zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 (beigefügt als **Anlage**) an die Gemeinde abzugeben. Soweit sich die auf die jeweilige WEA anzuwendende Fassung des EEG gegenüber dem EEG 2023 ändert und dies Anpassungen des Mustervertrags zwingend erfordert, wird der Mustervertrag an die Fassung des auf die jeweilige WEA anzuwendende Fassung des EEG angepasst. Wenn und soweit ein Mustervertrag der FA Wind für die Fassung des auf die jeweilige Anlage anzuwendenden EEG zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots seitens des Projektierers veröffentlicht ist, wird der Projektierer die entsprechenden Regelungen übernehmen. Die Sätze 2 und 3 gelten für sonstige Änderungen des Rechtsrahmens entsprechend.
2. Grundlage dieser Selbstverpflichtungserklärung ist die Anwendung und die Anwendbarkeit von § 6 EEG 2023 bzw. dessen Nachfolgeregelungen auf die jeweilige WEA.
3. Der Projektierer wird den Abschluss des Vertrags für die jeweiligen WEA anbieten, sobald die Anzahl und die Standorte der geplanten WEA hinreichend bestimmbar sind, spätestens mit dem Antrag auf Genehmigung der jeweiligen WEA nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.
4. Die Pflicht zur Abgabe eines Vertragsangebots erfolgt als einseitige Leistung des Projektierers gegenüber der Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Projektierers. Der Projektierer erteilt diese Erklärung ohne jede Absicht, die Gemeinde dadurch zu irgendeiner Handlung oder Unterlassung zu veranlassen. Der Projektierer geht davon aus, dass die vorliegende Erklärung zur Abgabe eines späteren Vertragsangebots nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt, wie dies durch § 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4 EEG 2023 festgestellt wird.
5. Wenn und soweit der Projektierer seine Rechte im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der WEA verliert oder aufgibt und diese auf einen Dritten übergehen, wird der Projektierer alle Pflichten aus dieser Erklärung auf den Dritten übertragen. Der Projektierer zeigt der Gemeinde jede Übertragung schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des Dritten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Projektierer seine Rechte

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung.

verliert oder aufgibt, diese aber nicht auf einen Dritten übergehen. Die vorstehenden Sätze gelten auch für weitere entsprechende Wechsel auf Seiten des Dritten.

6. Der Projektierer erteilt der Gemeinde die Berechtigung, die Erklärung insgesamt oder Teile dieser Vereinbarung, insbesondere aus Gründen der Transparenz und der Akzeptanz vor Ort für Windenergie an Land, zu veröffentlichen.

[.....], den [.....]

[.....]

Projektierer

Haftungshinweis: Diese Mustererklärung wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin: Sowohl die Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in dieser Mustererklärung bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist sowohl eine Haftung der Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch von Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH ausgeschlossen. Diese Mustererklärung kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung und die individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen.

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln

vertreten durch den Oberbürgermeister Claudio Griese

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

[...]

vertreten durch [...]

- nachfolgend „Investor“ genannt -

- gemeinsam „die Parteien“ -

Präambel

Im Stadtgebiet Hameln ist derzeit ein Flächennutzungsplan wirksam, der die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steuert und außerhalb der festgesetzten Sonderbauflächen ausschließt. Die Stadt ist daran interessiert die Nutzung von Windenergie im Stadtgebiet auszuweiten und dabei zu steuern. In diesem Zusammenhang hat die Stadt einen Aufstellungsbeschluss für eine Überarbeitung des Flächennutzungsplans gefasst und mit der Entwicklung eines gesamträumlichen Konzepts begonnen. Des Weiteren beobachtet sie die aktuelle Entwicklung der bundes- und landesrechtlichen Grundlagen für den Ausbau der Windenergie im Zusammenhang mit der Einführung des Wind-an-Land-Gesetzes. Um die Errichtung neuer Windenergieanlagen parallel zu der eingeleiteten Überarbeitung der Flächennutzungsplanung und der sich verändernden Gesetzeslage zu ermöglichen, ist die Stadt unter bestimmten Voraussetzungen bereit, Ausnahmen von der Ausschlusswirkung des wirksamen Flächennutzungsplans zuzulassen:

§ 1

Wirksamkeit des aktuellen Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie

Der Investor erkennt an, dass der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt zur Steuerung der Windenergie wirksam ist, und die Errichtung neuer Windenergieanlagen außerhalb der festgesetzten Vorrangflächen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB grundsätzlich ausschließt.

§ 2

Anpassung des Vorhabens an das zukünftige gesamträumliche Konzept

- (1) Im Rahmen des Anerkenntnisses gemäß § 1 dieses Vertrages und der gemeinsamen Abstimmung mit der Stadt hat der Investor sein bisheriges Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen an den gegenwärtigen Planungsstand des gesamträumlichen Konzepts der Stadt angepasst. Der Investor plant danach die Errichtung von [...] Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von [...] und einem Rotordurchmesser von [...] im Bereich [...] auf den Grundstücken der Gemarkung [...], Flur [...], Flurstücke [...] und wird zeitnah die hierfür erforderlichen bau- bzw. bundes-immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen bei der zuständigen Behörde der Stadt beantragen. Die genauen, mit der Stadt abgestimmten Standorte der Anlage(n) sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Darstellungen des Lageplans werden Teil dieses Vertrages.
- (2) Der Investor und die Stadt sind sich einig, dass das in Abs. 1 bezeichnete Vorhaben mit dem gegenwärtigen Planungsstand des gesamträumlichen Konzepts der Stadt zur Steuerung der Windenergie vereinbar ist. Daher wird die Stadt dem in Abs. 1 bezeichneten Vorhaben im Rahmen des/der Genehmigungs- oder Vorbescheidsverfahren(s) (§ 9 BImSchG) nicht entgegenhalten, dass der Standort der geplanten Windenergieanlage(n) außerhalb der im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan festgesetzten Vorrangflächen liegt, sondern eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erteilen. Die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Stadt Hameln befürwortet die Verwirklichung des Vorhabens zum Windkraftausbau im Bereich der geplanten Standorte der Anlagen nach Abs. 1 Satz 2 und dem beigefügten Lageplan auch im Übrigen und wird dies im Rahmen ihrer Beteiligung an einem übergeordneten Raumplanungsverfahren zur Steuerung der Windenergie kundtun und unterstützen.

§ 3

Verzicht auf weitere Vorhaben

Der Investor wird ohne vorherige Abstimmung mit der Stadt keine Genehmigungsanträge für weitere Anlagenstandorte stellen, die mit dem gegenwärtigen Planungsstand des gesamträumlichen Konzepts nicht vereinbar sind. Für solche Standorte wird die Stadt eine Ausnahme im Sinne des § 2 Abs. 2 dieses Vertra-

ges nicht erteilen, so dass insoweit weiterhin von der in § 1 anerkannten Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans auszugehen ist.

§ 4

Ausschluss von Ansprüchen / Haftungsausschluss

- (1) Dem Investor ist bekannt, dass durch den vorliegenden Vertrag kein Anspruch auf eine spätere bauleitplanerische Umsetzung des gesamträumlichen Konzepts begründet wird und entsprechende Vereinbarungen nichtig sind. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Änderungen der bundes- und landesrechtlichen Grundlagen für den Ausbau und die Steuerung der Windenergie im Zusammenhang mit der Einführung des Wind-an-Land-Gesetzes. Auch im Hinblick auf das Ergebnis zukünftiger übergeordneter Raumplanungsverfahren zur Steuerung der Windenergie besteht keine Gewähr.
- (2) Den Parteien ist bekannt, dass Ausnahmen von der Ausschlusswirkung eines Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie grundsätzlich nur im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („in der Regel“) zu gewähren sind. Für den Fall einer Beanstandung oder Anfechtung der dem Investor erteilten Genehmigung(en) vor diesem Hintergrund durch Dritte ist die Haftung der Stadt ausgeschlossen.
- (3) Der Investor plant sein Vorhaben auch im Übrigen in eigener Verantwortung und trägt das Risiko der Genehmigungsfähigkeit seiner Planung. Die Stadt haftet nicht für den Fall, dass ein nach § 2 abgestimmter Anlagenstandort aus (fach-)rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Errichtung der zwischen den Parteien abgestimmten Windenergieanlage ungeeignet ist und die Errichtung daher nicht genehmigt und / oder nicht verwirklicht werden kann.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Für den Fall, dass die Genehmigungsanträge für das nach § 2 dieses Vertrages abgestimmte Vorhaben nicht binnen zwei Jahren gestellt werden, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Das Kündigungsrecht ist durch schriftliche Erklärung auszuüben.

- (2) Verstößt der Investor gegen § 3 dieses Vertrages, hat die Stadt ein Sonderkündigungsrecht. Die bis zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts erteilten Ausnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieses Vertrages gelten zugleich als widerrufen.
- (3) Das Recht zu außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Investor erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Dieser Vertrag ist nicht übertragbar. Rechte aus ihm können nicht abgetreten werden.

Für die Stadt:

Für den Investor:

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

